

Vereinbarungsvorschlag Gesamtvorstand, Stand: 17.02.2014, 13.00 Uhr	Angebot des Landes, Stand: 20.02.2014, 13.00 Uhr. Einstimmig angenommen vom Städtetag	Gemeinsame Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: 04.03.2014
Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf kurzfristig vor dem Inkrafttreten des 9. SchRÄG zuzuleiten, um die Regelung rechtzeitig wirksam werden zu lassen.	Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf kurzfristig vor dem Inkrafttreten des 9. SchRÄG zuzuleiten, um die Regelung rechtzeitig wirksam werden zu lassen.	Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf zuzuleiten, um die Regelung rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des 9. SchRÄG wirksam werden zu lassen.
2.2. Unterstützung der schulischen Inklusion	2.2. Unterstützung der schulischen Inklusion	2.2. Unterstützung der schulischen Inklusion
Eine gelingende Inklusion hängt auch von möglichst guten Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählt vor allem die Unterstützung durch nicht-lehrendes Personal (Sozialpädagogen, Schulpsychologen, Integrationshelfer) in den Schulen selbst. Deshalb erklärt die Landesseite unbeschadet des fortbestehenden Dissenses über die Konnexitätsrelevanz dieser Kosten ihre Bereitschaft, die Kommunen unbefristet durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 15 Mio. EURO für das Jahr 2014 und danach 20 Mio. EURO p.a. zu unterstützen.	Eine gelingende Inklusion hängt auch von möglichst guten Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählt vor allem die systemische Unterstützung der Schulen durch nicht-lehrendes Personal. Die Landesseite erklärt deshalb ihre Bereitschaft, die Kommunen hierfür unbefristet durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 10 Mio. EURO zu unterstützen. Diese dient nicht der Finanzierung etwaiger Individualansprüche gegen den Träger der örtlichen Sozial- bzw. Jugendhilfe.	Eine gelingende Inklusion hängt auch von möglichst guten Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählt vor allem die Unterstützung durch nicht-lehrendes Personal (Sozialpädagogen, Schulpsychologen, Integrationshelfer) in den Schulen selbst. Deshalb erklärt die Landesseite unbeschadet des fortbestehenden Dissenses über die Konnexitätsrelevanz dieser Kosten ihre Bereitschaft, die Kommunen unbefristet durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 15 Mio. EURO für das Jahr 2014 und danach 20 Mio. EURO p.a. zu unterstützen.
Die Verteilung erfolgt als gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung über eine pauschalisierte Zuweisung ab dem Haushaltsjahr 2014. Für die Pauschalierung werden hälftig die Schülerzahlen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zugrunde gelegt, hälftig finden Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt zusätzlich Berücksichtigung. Diese Verteilungsmodalitäten unterliegen der Revision.	Die Verteilung erfolgt als gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung über eine pauschalisierte Zuweisung ab dem Haushaltsjahr 2015. Für die Pauschalierung werden hälftig die Schülerzahlen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zugrunde gelegt, hälftig finden Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt zusätzlich Berücksichtigung. Diese Verteilungsmodalitäten unterliegen der Revision.	Die Verteilung erfolgt als gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung über eine pauschalisierte Zuweisung ab dem Haushaltsjahr 2014. Für die Pauschalierung werden hälftig die Schülerzahlen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zugrunde gelegt, hälftig finden Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt zusätzlich Berücksichtigung. Diese Verteilungsmodalitäten unterliegen der Revision. Das Verfahren zur

Vereinbarungsvorschlag Gesamtvorstand, Stand: 17.02.2014, 13.00 Uhr	Angebot des Landes, Stand: 20.02.2014, 13.00 Uhr. Einstimmig angenommen vom Städtetag	Gemeinsame Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: 04.03.2014
		Revision und die Anpassung der Verteilungs- modalitäten erfolgen einvernehmlich.
	Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag vor Inkrafttreten des 9. SchrÄG eine entspre- chende gesetzliche Regelung zuzuleiten.	
	3. Steuerung der Aufwendungen der Integra- tionshilfe	
Steht im Entwurf des Gesamtvorstandes an anderer Stelle (s.u. unter 3.). Zur Vergleichbar- keit hier nachrichtlich wiedergegeben: „Zur sinnvollen Bündelung und damit auch Be- grenzung eines möglichen Anstiegs der Kosten der Integrationshilfe an Schulen nach dem SGB VIII/XII unterstützen die KSV eine vom Land vorgesehene Bundesratsinitiative für eine Ge- setzesänderung, die die Möglichkeit eines „Poolens“ von Leistungen der Integrationshilfe in den Schulen verbessert.“	Zur sinnvollen Bündelung und damit auch Be- grenzung eines möglichen Anstiegs der Kosten der Integrationshilfe an Schulen nach dem SGB VIII/XII unterstützen die KSV eine vom Land vorgesehene Bundesratsinitiative für eine Ge- setzesänderung, die die Möglichkeit des „Poo- lens“ von Leistungen der Integrationshilfe in den Schulen verbessert.	
Die Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen werden von den Beteiligten der Ver- einbarung in einem gemeinsam zu verabre- chenden Verfahren jährlich, erstmals bis zum 01.07.2015, untersucht. Sofern sich dabei ergibt, dass sich die Aufwendungen für die In- tegrationshilfe an Schulen des Gemeinsamen Lernens auf Basis des Schuljahres 2013/2014 im Vergleich zu den Aufwendungen an Förder- schulen überproportional entwickeln, erklärt	Die Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen werden von den Beteiligten der Ver- einbarung in einem gemeinsam zu verabre- chenden Verfahren über einen Zeitraum von fünf Jahren (ab Beschlussfassung zum 9. SchrÄG), erstmalig bis 01.06.2015, untersucht. Sofern sich dabei ergibt, dass sich die Aufwendungen für die Integrationshilfe an Schulen des Ge- meinsamen Lernens im Vergleich zu den Auf- wendungen an Förderschulen überproportional	Die Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen werden von den Beteiligten der Ver- einbarung in einem gemeinsam zu verabre- chenden Verfahren alle drei Jahre (ab Be- schlussfassung zum 9. SchrÄG), erstmalig zum 01.06.2015, untersucht. Sofern sich dabei ergibt, dass sich die Aufwendungen für die In- tegrationshilfe an Schulen des Gemeinsamen Lernens im Vergleich zu den Aufwendungen an Förderschulen überproportional entwickeln,

Vereinbarungsvorschlag Gesamtvorstand, Stand: 17.02.2014, 13.00 Uhr	Angebot des Landes, Stand: 20.02.2014, 13.00 Uhr. Einstimmig angenommen vom Städtetag	Gemeinsame Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: 04.03.2014
sich die Landesseite bereit, die insofern entstehenden Mehrkosten nach einem von den Beteiligten zu vereinbarenden Verfahren in pauschalierter Form zu übernehmen.	entwickeln, wird bei der Inklusionspauschale landesseitig nachgesteuert.	wird die Inklusionspauschale landesseitig rückwirkend angepasst. Die Angemessenheit der Pauschale für das übrige Personal wird ebenfalls in dem genannten Rhythmus untersucht.
Die Landesregierung verpflichtet sich, dem Landtag vor Inkrafttreten des 9. SchrÄG eine entsprechende gesetzliche Regelung zuzuleiten.		Die Landesregierung verpflichtet sich, dem Landtag kurzfristig eine entsprechende gesetzliche Regelung zuzuleiten, um die Regelung rechtzeitig vor Inkrafttreten des 9. SchrÄG wirksam werden zu lassen.
3. Schlussvereinbarungen	4. Schlussvereinbarungen	3. Schlussvereinbarungen
Die Landesseite legt die notwendigen Gesetzesänderungen in enger Abstimmung mit den KSV kurzfristig dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor.	Die Landesseite legt die notwendigen Gesetzesänderungen in enger Abstimmung mit den KSV kurzfristig dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor.	Die Landesseite legt die notwendigen Gesetzesänderungen in enger Abstimmung mit den KSV kurzfristig dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung des Landes über eine pauschalisierte Zuweisung nach den Ziffern 2.1 und 2.2 wird nicht mit Leistungen nach dem GFG verrechnet; insbesondere wird eine Befrachtung des GFG ausgeschlossen.
Zur sinnvollen Bündelung und damit auch Begrenzung eines möglichen Anstiegs der Kosten der Integrationshilfe an Schulen nach dem SGB VIII/XII unterstützen die KSV eine vom Land vorgesehene Bundesratsinitiative für eine Gesetzesänderung, die die Möglichkeit eines „Poolens“ von Leistungen der Integrationshilfe in den Schulen verbessert.		Zur sinnvollen Bündelung und damit auch Begrenzung eines möglichen Anstiegs der Kosten der Integrationshilfe an Schulen nach dem SGB VIII/XII unterstützen die KSV eine vom Land vorgesehene Bundesratsinitiative für eine Gesetzesänderung, die die Möglichkeit eines „Poolens“ von Leistungen der Integrationshilfe in den Schulen verbessert.

Vereinbarungsvorschlag Gesamtvorstand, Stand: 17.02.2014, 13.00 Uhr	Angebot des Landes, Stand: 20.02.2014, 13.00 Uhr. Einstimmig angenommen vom Städtetag	Gemeinsame Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: 04.03.2014
Beide Seiten vertreten dieses Ergebnis als abschließende Einigung hinsichtlich der Frage des Konnexität der schulischen Inklusion gem. 9. SchRÄG nach innen und außen. Sie wirken darauf hin, dass darüber hinaus gehende gerichtliche Klärungen nicht notwendig werden.	Beide Seiten vertreten dieses Ergebnis als abschließende Einigung hinsichtlich der Frage des Konnexität der schulischen Inklusion gem. 9. SchRÄG nach innen und außen. Sie wirken darauf hin, dass darüber hinaus gehende gerichtliche Klärungen nicht notwendig werden.	Beide Seiten vertreten dieses Ergebnis als abschließende Einigung hinsichtlich der Höhe und Art des finanziellen Aufwands der schulischen Inklusion gem. 9. SchRÄG nach innen und außen. Sie wirken darauf hin, dass darüber hinaus gehende gerichtliche Klärungen nicht notwendig werden.